

Rechtspolitischer Kongress des BACDJ vom 19. Februar 2011

Mit ca. 200 Teilnehmern sehr gut besucht (darunter Richter von BAG, BGH, BSG, BVerfG, namhafte Universitätsprofessoren und Bundestagsabgeordnete) fand der Rechtspolitische Kongress des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen (BACDJ) am 19.02.11 in Karlsruhe statt.

Zum **Hauptthema: „Die offene Gesellschaft und das für alle geltende Gesetz“** referierten der BACDJ-Bundesvorsitzende Prof. Dr. Günter Krings und Ministerpräsident (MP) Stefan Mappus. Beide hoben hervor, dass es keinen Widerspruch zwischen der offenen Gesellschaft und der Verbindlichkeit staatlichen Handelns gäbe. Im Gegenteil bedinge eines das andere. Die offene Gesellschaft sei das Gegenmodell zum Totalitarismus. Sie lebe davon, dass jeder mitbestimmen dürfe. Die offene Gesellschaft müsse deshalb eine plurale sein, die sich stets selbst in Frage stelle und in der der permanente Meinungsstreit gewollt sei. Die Mitglieder der offenen Gesellschaft müssten akzeptieren, dass Entscheidungen trotz unentschiedener Meinungsstreite gefällt würden. Der Staat sei dafür da, die offene Gesellschaft mit ihren Vorteilen für die Mitglieder zu schützen. Es müsse also auch in einer offenen Gesellschaft Macht und Herrschaft geben, aber niemals Willkür! Deshalb könne es in einer offenen Gesellschaft keine Sonderrechtsordnungen oder Parallelgesellschaften geben. Neben der Meinungsfreiheit müsse sich die offene Gesellschaft insbesondere die Religionsfreiheit erhalten. Die Religionsfreiheit sei das älteste Menschenrecht und genieße einen besonders hohen Stellenwert, weil es für den Einzelnen Sinn und für die Gesellschaft Werte stifte.

MP Stefan Mappus schätzte das Schlichtungsverfahren zu Stuttgart 21 als erfolgreiches Experiment ein. Die CDU habe dadurch neue Erfahrungen gesammelt und werde darauf basierend die Initiative für weiter gehende Beteiligungsverfahren bei Großprojekten ergreifen.

Drei Foren widmeten sich aus rechtspolitischer Sicht wichtigen Themen:

Das Forum „**Religionen und Kulturen in Staat und Gesellschaft**“ knüpfte an die Einführungsreferate an und befasste sich mit den Fragen der außerrechtlichen Werte, deren Wirken und wie Kirchen und Staat mit solchen Werten umgehen sollten. Es wurde herausgearbeitet, dass die christliche Prägung unserer Gesellschaft ein zu erhaltendes Gut sei und einem laizistischen System wie in Frankreich eine Absage erteilt werden müsse.

Rechtsimport fände im bedeutenden Umfange über das Eherecht und das Internationale Privatrecht statt, war eines der Ergebnisse des Forums „**Rechtsexport und -import**“.

Schlichtungsverfahren bei Streitfällen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen würden fast ausschließlich in englischer Sprache geführt und durch Gerichtsstandsvereinbarungen in den USA oder England ergänzt. Der Gebrauch der englischen Sprache sei im internationalen Rechtsverkehr selbstverständlich geworden. Mehr und mehr prägten US-amerikanische oder englische Großkanzleien den deutschen Anwaltsmarkt. Umgekehrt gäbe es Rechtsexport z.B. nach China, welches das kontinentaleuropäische Recht dem US-amerikanischen vorziehe. Dem deutschen BGB käme die Rolle des Referenzprojektes zu. Die deutsche Rechtsliteratur, insbesondere die Kommentare, seien für das Ausland nachahmenswert. Das BVerfG sei ein Exportmodell für die Länder des ehemaligen Ostblocks.

Im Forum „**Rechtssetzungskompetenz und Rechtseinheit in der europäischen Union**“ wurde festgestellt, dass durch den Lissabon-Vertrag die Rechtssetzungskompetenzen der EU kaum erweitert worden seien, obwohl in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstanden sei. Allerdings fände eine Kräfteverschiebung zum Europaparlament statt. Rat und Parlament könnten als gleichberechtigte Gesetzgeber Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlassen. Rechtssetzungsakte der EU sind Entscheidungen, Richtlinien (RiLi) und Verordnungen (VO). Die Kommission bevorzuge die VO. Die VO ersparten der Kommission die Kontrollen der einzelstaatlichen Umsetzung. Die VO hätten für die Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung, während RiLi zwar bezüglich des Inhalts verbindlich seien, den Staaten aber hinsichtlich der Form und der Mittel Wahlfreiheiten beließen. Im Forum wurde herausgearbeitet, dass aus Gründen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die RiLi den Vorzug vor den VO haben müssten. Als positiv wurde vom Forum die Möglichkeit des Lissabon-Vertrags bewertet, dass sich einzelne Staaten innerhalb der EU zur Schaffung von Rechtseinheit zusammenschließen könnten. Allerdings sei dafür die Zustimmung des Europaparlaments Voraussetzung.

Jörg Frank

Erster Stadtrat

LACDJ - Hessen